

B e g r ü n d u n g

1. Planungsanlass

Der Bebauungsplan Nr. 61 der Stadt Säckingen für das Baugebiet "Breite" vom 3. 10. 1967 sieht für die Grundstücke Lgb.Nr. 546/1, 548/17 und 545/Teil eine zweigeschossige Bebauung und einen Kinderspielplatz an der Straßeneinmündung Sonnenrain in die Ludwig-Herr-Straße vor. Nach Lage, Form, Größe und Beschaffenheit des Gesamtgrundstücks ist es zweckmäßig, anstelle des Kinderspielplatzes ein für die Versorgung des Gebiets dienendes Ladengeschäft zu errichten und den Kinderspielplatz nach Westen zu rücken. Um die Einwirkungen auf den Nutzungswert der festgesetzten Wohnbebauung gering zu halten, darf das Ladengeschäft nur eingeschossig errichtet werden.

2. Festsetzungen, städtebauliche Ordnung

An der städtebaulichen Ordnung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 61 für das Baugebiet "Breite" vom 3. 10. 1967 wird im Grundsatz festgehalten. Die Ausweisungen über Art und Maß der zulässigen baulichen Nutzung werden nicht geändert. Die überbaubaren Flächen werden durch Baulinien und Baugrenzen neu festgesetzt.

3. Planungsvollzug

Der Planungsvollzug unterliegt keiner zeitlichen Beschränkung. Mehrkosten für Erschließungsmaßnahmen entstehen nicht. Die Planänderung beschränkt sich auf das Baugrundstück.

Säckingen, den 19. April 1971

Bürgermeisteramt

(Fehrenbach)
Bürgermeister